

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 12. Dezember 1972

139. Stück

- 449.** Bundesgesetz: Änderung des Preisregelungsgesetzes 1957
450. Bundesgesetz: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959
451. Bundesgesetz: Änderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
452. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
453. Bundesgesetz: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
454. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
455. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1972
456. Bundesgesetz: Mühlengesetz-Novelle 1972
457. Bundesgesetz: Ingenieurgesetz 1973
458. Bundesgesetz: Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
459. Bundesgesetz: Verschiebung der Hochschülerschaftswahlen 1973

449. Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962, BGBl. Nr. 77/1963, BGBl. Nr. 305/1966, BGBl. Nr. 488/1971 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preisregelungsgesetz 1957 wird geändert wie folgt:

§ 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft je nach ihrem Wirkungsbereich, jeweils im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministern (§ 2 Abs. 3 und § 5 a des Preisregelungsgesetzes 1957) betraut.

Häuser	Jonas		
Sinowatz	Rösch		Broda
Frühbauer	Androsch	Weih	Staribacher
	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

450. Bundesgesetz vom 22. November 1972 mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, 301/1960, 311/1961, 104/1962, 122/1963, 175/1963, 329/1965, 310/1966, 446/1968, 173/1970, 408/1970, 489/1971 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Jonas		
Häuser	Rösch		Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

451. Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 107/1955, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961, BGBl. Nr. 181/1963, BGBl. Nr. 331/1965, BGBl. Nr. 311/1966, BGBl. Nr. 451/1968, BGBl. Nr. 177/1970, BGBl. Nr. 409/1970, BGBl. Nr. 490/1971 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951 wird geändert wie folgt:

§ 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

	Jonas		
Häuser	Rösch		Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		Leodolter

452. Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965, BGBl. Nr. 309/1966, BGBl. Nr. 450/1968, BGBl. Nr. 178/1970, BGBl. Nr. 410/1970, BGBl. Nr. 491/1971 und des Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Im übrigen

richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

	Jonas		
Häuser	Rösch		Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

453. Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963, BGBl. Nr. 412/1970 und BGBl. Nr. 493/1971 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas		
Häuser	Rösch		Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

454. Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963 und BGBl. Nr. 494/1971 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas		
Häuser	Rösch		Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

455. Bundesgesetz vom 22. November 1972, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1967,

BGBL. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBL. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBL. Nr. 452/1969, BGBL. Nr. 411/1970, BGBL. Nr. 492/1971 und BGBL. Nr. 224/1972 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBL. Nr. 60) eingeführter, im § 2 genannter Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten.“

2. § 17 Abs. 10 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn für inländische, im § 2 Abs. 2 genannte Waren der Zolltarifnummern 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben wird, hat der Fonds für eingeführte gleichartige oder ähnliche gleichwertige Waren einen Importausgleich zu erheben; Voraussetzung hierfür ist, daß diese Waren der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBL. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe nicht ausreicht, den für inländische Waren erhobenen Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder den Betrag gemäß § 9 abzugelten.“

3. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas		
Häuser	Rösch		Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

456. Bundesgesetz vom 23. November 1972, mit dem das Mühlengesetz 1965 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mühlengesetz 1965, BGBL. Nr. 24, in der Fassung der Mühlengesetznovelle 1969, BGBL. Nr. 140, und des Art. IV Abs. 3 der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBL. Nr. 411, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn sich im Hinblick auf einen Beschluß des Mühlenfonds gemäß § 13 Abs. 3 das Verhältnis zwischen der Höhe der Grundbeiträge und der Höhe der Zahlungen für Übermahlungen wesentlich verschoben hat und wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß zu befürchten ist. Diese Erhöhung darf jedoch bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent je 100 kg höchstens auf S 70'—, bei Übermahlungen von mehr als 1% je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent je 100 kg auf höchstens S 8'— und beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge auf höchstens S 120'— erfolgen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mühleninhaber haben dem Mühlenfonds (§ 6) binnen fünf Tagen nach Beendigung jedes Kalendermonats über ihre monatlichen tatsächlichen Handels- und Lohnvermahlungsmengen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen der Vermahlungsmengen, Vor- und Nachvermahlungen, Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle, Vermahlungen auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 a sowie über das Ausmaß der Lieferung des auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 a ermahlenden Mehles unter Angabe des Abnehmers, ferner über den Ankauf von Getreide und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten. Diese Meldungen sind, sofern monatliche Bestandsmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gesetzlich vorgeschrieben sind, in der Form einer weiteren Ausfertigung zu erstatten, welche durch die Angabe der allfälligen Überschreitungen der Vermahlungsmengen, Vor- und Nachvermahlungen und Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle, Vermahlungen auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 a und des Ausmaßes der Lieferung auf Grund einer Bewilligung

gemäß § 4 a ermahlenen Mehles unter Angabe des Abnehmers zu ergänzen ist. Wenn solche monatliche Bestandsmeldungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen sind, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nähere Bestimmungen über die Form der monatlichen Meldungen zu erlassen.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mühleninhaber haben legitimierten Angestellten des Mühlenfonds Zutritt zu ihren Betriebsräumen und Einsicht in die einschlägigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie der auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 a durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen und Roggen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.“

4. Nach dem § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„Exportvermahlungen

§ 4 a. (1) Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Weizen, soweit hierfür Zuschüsse gemäß Abs. 6 beantragt werden und mit diesem Mehl auf Grund weiterer inländischer Be- oder Verarbeitungsvorgänge Produkte hergestellt werden, die nicht in den inländischen Verkehr gebracht, sondern ausgeführt werden.

(2) Die Durchführung von Exportvermahlungen im Sinne des Abs. 1 bedarf einer Bewilligung.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist vom Mühlenfonds befristet bis längstens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres auf Ansuchen des Mühleninhabers zu erteilen, wenn

- a) der Lieferungsantrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für die beantragte Bewilligung unter Angabe der Type des Mehles, die Bestellung der damit hergestellten Produkte für den Export sowie die für deren Herstellung je 100 kg erforderliche Mehlmenge nachgewiesen wird und

- b) bei natürlichen Personen der Mühleninhaber oder bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die natürliche Person, der maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Mühle zusteht, nicht schon zweimal wegen Übertretung der Bestimmungen des § 4 a bestraft worden ist.

(4) Der Mühleninhaber hat dem Ansuchen um eine Bewilligung gemäß Abs. 2 die erforderlichen Unterlagen anzuschließen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen. Der Mühlenfonds hat über das Ansuchen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach dessen Einlangen, mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Exportvermahlungen dürfen erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung gemäß Abs. 2 durchgeführt werden; sie sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle anzurechnen.

(6) Der Mühleninhaber hat zur Förderung von gemäß Abs. 2 bewilligten Exportvermahlungen Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn die bescheinigte Ausfuhrerklärung (§ 4 b Abs. 2) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Bewilligung gemäß Abs. 2 vorgelegt wird. Die Höhe des Zuschusses beträgt je 100 kg Weizenvermahlung 40% der Mühlenbruttospanne, welche der im Zeitpunkt der Lieferung des Mehles durch den Mühleninhaber in Kraft stehenden Verordnung betreffend Preisbestimmung für Mahlprodukte und Brot zugrunde gelegt ist. Zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der für die Herstellung des Produktes erforderlichen Mehlmenge zu vereinbaren ist. Ferner ist jedenfalls festzulegen, daß der Mühleninhaber den Zuschuß zurückzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgeblicher Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist. Der Mühlenfonds kann über Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf diesen Zuschuß vornehmen, wenn das auf Grund einer Bewilligung gemäß Abs. 2 ermahlene Mehl von der Mühle ausgeliefert wurde. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorauszahlung ist für den Fall zu vereinbaren, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in dem entsprechenden Ausmaß bezahlt wird.

(7) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 6 hat der Mühlenfonds

einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 vorzuschreiben. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der Förderungsmaßnahmen und der auf Grund des Zuschlages vorhandenen Mittel festzulegen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

5. Nach dem § 4 a ist folgender § 4 b einzu fügen:

„§ 4 b. (1) Die Zollämter haben zum Nachweis des Vorliegens einer Exportvermahlung (§ 4 a Abs. 1) Ausfuhrerklärungen betreffend die zur Ausfuhr gelangenden Waren, sofern ihnen diese Erklärungen anlässlich der zollamtlichen Ausgangsabfertigung aus dem freien Verkehr vorgelegt werden, nach Überprüfung der darin enthaltenen Angaben zu bestätigen. Die Ausfuhrerklärungen sind auf amtlich aufgelegten Vor drucken abzugeben.

(2) Auf der Ausfuhrerklärung nach Abs. 1 ist überdies der Austritt der Waren in das Zollausland gemäß den zollgesetzlichen Vorschriften zu bescheinigen. Die Ausfuhrerklärung ist dem Warenführer auszufolgen.“

6. Im § 13 Abs. 1 Z. 1 ist der Schillingbetrag „0'80“ durch „2'20“ und der Schillingbetrag „0'55“ durch „1'70“ zu ersetzen.

7. Im § 13 Abs. 3 ist der Schillingbetrag „1'70“ durch „3'—“ und der Schillingbetrag „1'20“ durch „2'50“ zu ersetzen.

8. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Bestimmungen des § 2 Abs. 8 zweiter Satz, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 1 und 3 und des § 4 a Abs. 2 und 5 sowie der auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften sind mit einer Geldstrafe von S 500— bis S 30.000— oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

9. Im § 18 Abs. 4 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1974“ durch „31. Dezember 1979“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, die im § 18 Abs. 6 des Mühlgengesetzes 1965 genannten Bundesminister betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 4 b ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Häuser	Staribacher	Weihs
Androsch		Broda

457. Bundesgesetz vom 23. November 1972 über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (abgekürzt „Ing.“) ist den Absolventen inländischer höherer technischer, höherer landwirtschaftlicher und höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten sowie den Absolventen inländischer gleichwertiger Schularten zu verleihen, die

1. die Reifeprüfung bestanden haben und
2. eine nach Abschluß des Studiums gelegene, mindestens dreijährige, einschlägige Praxis nachweisen, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

Haben Bewerber vor der Reifeprüfung auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung einen einschlägigen Beruf ausgeübt, so ist diese Praxis, wenn sie mindestens auf einem Teilgebiet höhere Fachkenntnisse erforderte, in der Dauer von höchstens einem Jahr einzurechnen.

(2) Die Berechtigung ist weiters den Absolventen ausländischer höherer technischer, höherer landwirtschaftlicher und höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten zu verleihen, wenn sie

1. die vorgeschriebene Reife-, Abschluß- oder Ingenieurprüfung bestanden haben und ihre Ausbildung der gemäß Abs. 1 geforderten gleichwertig ist und
2. eine nach Abschluß des Studiums gelegene, mindestens dreijährige, einschlägige Praxis in Österreich nachweisen, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

(3) Die Berechtigung kann auch Bewerbern verliehen werden, die im Ausland auf Grund eines technischen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Studiums eine gleichwertige Berechtigung erworben haben, wenn

1. ihre Ausbildung der gemäß Abs. 1 geforderten gleichwertig ist und,
2. sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ihr Herkunftsland österreichischen Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Rechte einräumt.

(4) Die Berechtigung kann ferner Bewerbern verliehen werden, die keine Ausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 erfahren haben, aber

1. die dieser Ausbildung gleichwertigen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und
2. eine mindestens zehnjährige, zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Praxis in Österreich nachweisen, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 2. Von der Verleihung gemäß § 1 sind Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens

oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes verstoßenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt wurden, bis zur Tilgung der Verurteilung.

§ 3. (1) Bewerber haben die Verleihung beim Bundesministerium für Bauten und Technik, sofern sie eine höhere landwirtschaftliche oder höhere forstwirtschaftliche Lehranstalt absolviert haben oder auf landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Gebiet tätig sind, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

- a) der Nachweis der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 1 Abs. 3,
- b) der Nachweis des Fehlens von Ausschließungsgründen gemäß § 2,
- c) das Reifezeugnis in den Fällen des § 1 Abs. 1, das Reife- oder Abschlußzeugnis in den Fällen des § 1 Abs. 2, die entsprechende Urkunde in den Fällen des § 1 Abs. 3,
- d) Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen, die Kenntnisse gemäß § 1 Abs. 4 Z. 1 nachweisen, oder die Zustimmungserklärung, sich einer Prüfung durch Sachverständige zum Nachweis gleichwertiger fachlicher und allgemeiner Kenntnisse eines Fachgebietes zu unterziehen, in den Fällen des § 1 Abs. 4,
- e) Zeugnisse, die über Art und Dauer der Betätigung Auskunft geben, in den Fällen des § 1 Abs. 1, 2 und 4.

Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Nachweise überdies in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Haben Bewerber ihren Wohnsitz nicht in Österreich, so ist das Ansuchen bei der für den Wohnsitz zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen. Die Vertretungsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Ansuchens, soweit sich diese auf ihren Wirkungsbereich beziehen, zu überprüfen und an das gemäß Abs. 1 zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

§ 4. Höhere Lehranstalten im Sinne des § 1 Abs. 1 sind die im § 72 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965, und im § 11 Abs. 1 lit. a bis e des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, genannten und die diesen gleichwertigen Schularten.

§ 5. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Bauten und Technik oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft haben die in fachlicher Hinsicht berufenen Dienststellen des Bundes und Körperschaften öffentlichen Rechtes Erhebungen im Verfahren gemäß § 1 durchzuführen und Gutachten zu erstatten.

§ 6. (1) Die Verleihung der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 ist zu beurkunden.

(2) Die Verleihungsbehörden haben ein Verzeichnis (Ingenieur-Register) zu führen, in das alle Personen, die eine Berechtigung gemäß § 1 erhalten haben, einzutragen sind. Über Anfrage haben sie hinsichtlich der Verleihungsdaten Auskunft zu erteilen.

§ 7. (1) Das Wort „Ingenieur“ darf allein oder in Wortverbindungen oder Wortgruppen in der Bezeichnung von Vereinigungen oder Körperschaften nur dann verwendet werden, wenn sie auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften hierzu berechtigt sind oder wenn ihre ordentlichen Mitglieder in der überwiegenden Mehrzahl die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen.

(2) Zur Kennzeichnung eines Unternehmens darf das Wort „Ingenieur“ weder allein noch in Wortverbindungen oder Wortgruppen verwendet werden; zur Kennzeichnung einer beruflichen Tätigkeit darf es im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr nur in Wortverbindungen oder Wortgruppen und nur von Personen geführt werden, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften hierzu berechtigt sind oder die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen.

§ 8. (1) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes die Standesbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, haben das Recht, diese im privaten Verkehr und im Verkehr mit Behörden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in Kurzform voranzustellen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden aller Art zu verlangen.

(2) Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ darf nicht zusammen mit dem akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“) geführt werden.

§ 9. (1) Die Berechtigung erlischt auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen eines der im § 2 genannten Verbrechen oder Vergehen.

(2) Die Berechtigung ist von der zuständigen Verleihungsbehörde abzuerkennen, wenn nachträglich festgestellt wird, daß zum Zeitpunkt der Verleihung eine der Voraussetzungen nicht erfüllt war.

§ 10. Die unberechtigte Führung der Standesbezeichnung im öffentlichen oder im Geschäftsverkehr sowie Übertretungen gemäß § 7 und § 8 Abs. 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 11. Nach Anhörung der in fachlicher Hinsicht berufenen Bundesminister und Körperschaften öffentlichen Rechtes bestimmen mit Verordnung

- a) der Bundesminister für Bauten und Technik, welche Tätigkeiten auf technischem Gebiet,
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, welche Tätigkeiten auf landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Gebiet

als Praxis gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 anzurechnen sind.

§ 12. Die Standesbezeichnung dürfen neben den nach diesem Bundesgesetz Berechtigten auch Personen führen, die sie schon auf Grund der Bundesgesetze vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, und vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 176, führen durften.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, und das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 176, außer Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der Absolventen höherer landwirtschaftlicher oder höherer forstwirtschaftlicher Lehranstalten und der auf landwirtschaftlichem oder forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Personen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 3 Abs. 3 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betraut.

Häuser Jonas
Moser Weihs Kirchschräger

458. Bundesgesetz vom 23. November 1972, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 2 lit. a hat zu entfallen.
2. § 6 Abs. 2 lit. b bis f erhalten die Bezeichnung lit. a bis e.
3. § 9 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:
„Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünschen, sind als außerordentliche Hörer aufzunehmen, sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.“
4. § 45 Abs. 3 hat zu entfallen.
5. § 45 Abs. 4 bis 10 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 9.
6. Im § 45 Abs. 4 ist der Ausdruck „lit. e“ durch den Ausdruck „lit. d“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Häuser Jonas Firnberg

459. Bundesgesetz vom 23. November 1972, über die Verschiebung der Hochschüler-schaftswahlen 1973

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Die Funktionsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft, die nach dem Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950, bzw. der Hochschülerschaftswahlordnung 1960, BGBl. Nr. 281, in der geltenden Fassung gewählt wurden, endet mit 30. September 1973.

(2) Die Neuwahl der Organe und Funktionäre der Österreichischen Hochschülerschaft hat spätestens im Juni 1973 stattzufinden.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Häuser Jonas Firnberg